



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
(nachfolgend «das SBF»)**

und dem

**Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen For-
schung (nachfolgend «der SNF»)**

betreffend

die Finanzierung des SNF in den Jahren 2025–2028

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) vereinbaren das SBFI und der SNF was folgt:

1. Zweck und Dauer

- 1.1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung legt gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2025–2028 des SNF und die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2024 zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025–2028 (BFI-Botschaft 2025–2028, BBI 2024 900) die Grundsätze und die Leistungen fest, die der SNF mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln zu erfüllen hat. Darin werden auch die vom Bundesrat gemäss Artikel 7 Absatz 4 FIFG übertragenen Zusatzaufgaben konkretisiert.
- 1.2. Die festgelegten Leistungen geben dem SNF den nötigen Handlungsspielraum.
- 1.3. Die vorliegende Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Überprüfung der zu erfüllenden Leistungen (gemäss Ziffer 4) im Rahmen des jährlichen Reporting durch den SNF bzw. das Controlling durch das SBFI.
- 1.4. Die Leistungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2028.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1).
- 2.2. Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013 (V-FIFG, SR 420.11).
- 2.3. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1).
- 2.4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021).
- 2.5. Bundesbeschluss vom 26. September 2024 über die Finanzierung der Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2025–2028 (BBI 2024 2535).

3. Grundlagen und Prinzipien der Förderung und Koordination

- 3.1. Der SNF verfügt über ein in sich stimmiges Förderportfolio. Dabei nimmt er relevante neuere Entwicklungen auf und stimmt das Portfolio auf internationale Entwicklungen ab.
- 3.2. Der SNF erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben innerhalb des BFI-Systems. Bei seinen laufenden und geplanten Aktivitäten stimmt er sich mit den Forschungsorganen namentlich der Innosuisse, den Akademien der Wissenschaften Schweiz, den Hochschulen und der Ressortforschung ab. Er nutzt dabei auch komplementäre Kompetenzen und Synergien über Kooperationen.
- 3.3. Der SNF orientiert sich in seiner internationalen Förderung an der internationalen BFI-Strategie des Bundesrats in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Forschenden.
- 3.4. Vor der Lancierung von Ausschreibungen von neuen, grossen thematischen Forschungsprogrammen und für die Koordination von laufenden oder geplanten Forschungsprogrammen informiert der SNF Innosuisse, den ETH-Rat und die Ressortforschungsämter mit dem Ziel der Abstimmung der Aktivitäten. Die Information und Abstimmung erfolgt im Rahmen des interdepartementalen Koordinationsausschusses für die Ressortforschung des Bundes (KorA-RF) oder weiterer bestehender Gremien.

4. Leistungen des SNF

Der SNF erbringt die folgenden Leistungen:

4.1. Förderportfolio

Der SNF bietet innerhalb seines Grundbeitrags ein Förderportfolio an, das in sich kohärent ist. Es wird mit den BFI-Partnern frühzeitig abgestimmt und basiert auf einer nachvollziehbaren strategischen Schwerpunktsetzung.

- 4.1.1. Es liegt eine klare und nachvollziehbare Portfoliostrategie vor, an deren Ausgestaltung sich die betroffenen Anspruchsgruppen angemessen beteiligen und ihre Bedürfnisse einbringen können.
- 4.1.2. Der SNF konzipiert sein Förderportfolio so, dass es
 - a. kohärent und gut verständlich ist in der Zielsetzung;
 - b. neue wichtige Entwicklungen aufnimmt;
 - c. gemäss gesetzlichem Auftrag alle Fachbereiche angemessen berücksichtigt;
 - d. Nachwuchskräfte bzw. Projektgesuche nach international etablierten Exzellenzkriterien fördert;
 - e. klare strategische Schwerpunkte umfasst, die mit den Forschungsorganen (gemäss Artikel 4 FIFG) und ihren Förderaktivitäten abgestimmt sind;
 - f. in die internationalen Förderaktivitäten eingebettet ist (wie z.B. EU-, ESA- oder bilaterale Programme).
- 4.1.3. Der SNF überprüft sein Förderportfolio bzw. Teile davon im Rahmen externer Evaluationen oder Umfragen. Darüber hinaus wird der Einsatz von Wirkungsmessung und Monitoring auf der Basis von Wirkungsmodellen wo sinnvoll auf- und ausgebaut, um die Transparenz, Kohärenz und Wirkung der Förderinstrumente zu erhöhen. Der SNF definiert gestützt darauf entsprechende Massnahmen für die Weiterentwicklung. Die Schlussberichte werden dem SBFI zugestellt und in geeigneter Weise publiziert.
- 4.1.4. Die Auswahlverfahren bzw. Evaluationsgremien sind so ausgestaltet, dass
 - a. sie über die zur Beurteilung notwendigen Kompetenzen verfügen;
 - b. neueren Entwicklungen angemessen Rechnung getragen wird;
 - c. bei der Beurteilung der akademischen Laufbahn im Rahmen von Projektbeurteilungen die Prinzipien für die Umsetzung gemäss der Coalition for Advancing Research Assessment (CoARA) sowie die Grundsätze der San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA) konsequent angewendet werden;
 - d. die Entscheide nachvollziehbar begründet werden.

4.2. Projektförderung

Der SNF gestaltet seine Projektförderung so, dass er exzellente und innovative Forschung fördert.

- 4.2.1. Die Projektförderung des SNF ist so ausgestaltet, dass sie
 - a. flexibel auf neue Forschungsbedürfnisse reagiert;
 - b. Projekte fördert, die wissenschaftlich exzellent und innovativ sind;
 - c. Projekte fördert, die wissenschaftlich relevant und methodisch fundiert sind und von hervorragend qualifizierten Forschenden geleitet werden.

4.3. Karriereförderung

Der SNF gestaltet seine Karriereförderung so, dass sie hochqualifizierte Forscherinnen und Forscher hervorbringt, die gute Karrierechancen haben. Die Instrumente sind mit den Hochschulen abgestimmt.

Die Karriereförderung des SNF

- 4.3.1. ist auf das BFI-Gesamtsystem abgestimmt und soweit möglich komplementär zu derjenigen der Hochschulen;
- 4.3.2. stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Förderung der BFI-Akteure dar (Hochschulen, Akademien, Innosuisse);
- 4.3.3. steigert die Karrierechancen von Nachwuchsforschenden.

Die Instrumente der Karriereförderung des SNF

- 4.3.4. sind auf die Förderung exzellenter Nachwuchsforschender ausgerichtet);
- 4.3.5. fügen sich sinnvoll in den internationalen, insbesondere den europäischen Förderkontext ein;
- 4.3.6. werden regelmässig vom SNF auf ihren Erfolg bzw. ihre Wirkung für die langfristige Karriereförderung von exzellenten Nachwuchsforschenden überprüft, weiterentwickelt und mit den Hochschulen abgestimmt.

4.4. Bridge

Der SNF optimiert gemeinsam mit Innosuisse das Programm Bridge und präzisiert die Zielsetzungen.

- 4.4.1. Das Programm Bridge stärkt die Brücke zwischen anwendungsorientierter Forschung und wissenschaftsbasierter Innovation (Wertschöpfungskette).
- 4.4.2. Der SNF entwickelt gemeinsam mit Innosuisse und unter Berücksichtigung der erfolgten Evaluationen das Programm Bridge weiter und präzisiert die Zielsetzungen des Instruments sowie die Rollen und Zuständigkeiten von SNF und Innosuisse.

4.5. Nationale Forschungsprogramme (NFP)

SBFI und SNF entwickeln gemeinsam das Instrument der Nationalen Forschungsprogramme (NFP) weiter und nutzen das Potential der Zusammenarbeit mit den Ressortforschungsämtern, um relevantes Handlungswissen zu generieren.

- 4.5.1. Der SNF und das SBFI prüfen gemeinsam mögliche Vereinfachungen und Verkürzungen des Prozesses.
- 4.5.2. Der SNF beteiligt sich an der Durchführung des in der Periode 2025–2028 startenden NFP-Pilots (mit welchem kleinere und kürzere NFP lanciert werden sollen) und stellt die nötigen Daten für die Auswertung des Pilots zur Verfügung.
- 4.5.3. Die NFP werden gezielt genutzt, um inter- und transdisziplinäre Kollaborationen zu fördern.
- 4.5.4. Die Ressortforschungsämter wie auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen werden frühzeitig in den NFP-Auswahlprozess und wo sinnvoll in die Durchführung einbezogen.
- 4.5.5. Die Berichterstattung zu den einzelnen NFP erfolgt in dem mit dem SBFI vereinbarten Format und Rhythmus. Darin eingeschlossen ist auch die Finanzberichterstattung über die BFI-Perioden (s. Anhang B).
- 4.5.6. Bei der Kommunikation nach aussen stimmt sich der SNF mit dem SBFI ab.
- 4.5.7. Evaluationen zu einzelnen NFP wie auch externe Evaluationen zu spezifischen Fragen der NFP werden dem SBFI zur Kenntnis gebracht. Der SNF definiert gestützt darauf entsprechende Massnahmen für die Weiterentwicklung.

4.6. Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)

SBFI und SNF entwickeln gemeinsam das Instrument der Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) weiter. Dafür prüft der SNF basierend auf den Erfahrungen der gestarteten 6. Serie, wie er das Instrument im Hinblick auf die nächste zu lancierende Serie und im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen flexibel und innovativ nutzen kann, um neue zukunftsweisende Fachbereiche nachhaltig zu stärken.

- 4.6.1. Der SNF prüft im Rahmen der 6. Serie der Konsortien, wie bei der Evaluation der Gesuche die vorhandenen Kompetenzen in der Hochschullandschaft aus nationaler Perspektive angemessen berücksichtigt werden.
- 4.6.2. Der SNF definiert im Rahmen der 6. Serie einen geeigneten Prozess, um neben den längeren NFS von zwölf Jahren auch kürzere NFS von acht Jahren zu fördern.
- 4.6.3. Die Berichterstattung zu den einzelnen NFS-Serien erfolgt in dem mit dem SBFI vereinbarten Format und Rhythmus. Darin eingeschlossen ist auch die Finanzberichterstattung über die BFI-Perioden (s. Anhang B).
- 4.6.4. Der SNF prüft kritisch jeweils im Phasenübergang die Exzellenz der Fortsetzungsgesuche und formuliert bei Nicht-Erfüllung der Ziele klare Auflagen, die bei Nicht-Erfüllung zu einer Kürzung der Beiträge oder auch zu einem Abbruch eines NFS führen können.

4.7. Schweizerische Quanteninitiative (SQI)

Der SNF engagiert sich im Rahmen der Schweizerischen Quanteninitiative (SQI) und koordiniert seine Förderaktivitäten mit den beteiligten Akteuren namentlich der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) und der Innosuisse.

- 4.7.1. Die Ziele und Umsetzung der Schweizerischen Quanteninitiative werden gemäss Vorgaben des SBFI und im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung mit allen beteiligten BFI-Partnern (SNF, Innosuisse und SCNAT) präzisiert.
- 4.7.2. Der SNF konzipiert die mandatierten Förderaktivitäten im Bereich Quantum so, dass
 - a. die von der Schweizerischen Quantenkommission (SQK) identifizierten Förderprioritäten der SQI angemessen berücksichtigt sind. Die Förderprioritäten werden im tripartiten Format (SCNAT/SQK, SNF und Innosuisse) präzisiert und mit dem SBFI abgestimmt;
 - b. Synergien zu den Förderaktivitäten der SCNAT und der Innosuisse genutzt und Doppelspurigkeiten zu den EU-Programmen resp. allfälligen Übergangsmassnahmen im Bereich Quantum vermieden werden;
 - c. er einen kontinuierlichen Dialog mit der SCNAT/SQK und der Innosuisse pflegt.

4.8. FLARE-Beiträge

Der SNF unterstützt mit FLARE-Beiträgen die Nutzung von internationalen Forschungsinfrastrukturen in den Bereichen Teilchenphysik, Astrophysik, Astroteilchenphysik und Neutrino-forschung durch die schweizerische Forschungsgemeinschaft.

- 4.8.1. Das Instrument wird genutzt und die bewilligten Gesuche erfüllen die höchsten Qualitätsstandards.
- 4.8.2. Im Rahmen des Evaluationsverfahrens durch internationale Panels stellt der SNF sicher, dass die von den Fachorganisationen (CHIPP/CHAPS) erarbeiteten Prioritäten sachgerecht berücksichtigt sind.

4.9. Förderportfolio für die internationale Zusammenarbeit

Der SNF entwickelt ein kohärentes Förderportfolio für die internationale Zusammenarbeit, das den strategischen Prioritäten des Bundes / WBF/ SBFI und den Bedürfnissen der Forschenden angemessen Rechnung trägt.

Die Umsetzung der internationalen Förderaktivitäten wird im Rahmen eines Zusatzprotokolls präzisiert.

Der SNF richtet seine Förderung der internationalen Zusammenarbeit so aus, dass sie in die Förderaktivitäten des Bundes für die internationale Forschungszusammenarbeit eingebettet sind.

4.10. Forschungsinfrastrukturen

Der SNF erarbeitet ein Konzept mit Prioritäten und Kriterien für die Förderung von Forschungsinfrastrukturen, die er in seiner Zuständigkeit als gesetzliche Aufgabe subsidiär zu den Hochschulen fördert.

Die Umsetzung der Förderung von Forschungsinfrastrukturen wird im Rahmen eines Zusatzprotokolls präzisiert.

- 4.10.1. Der SNF erarbeitet bis Mitte 2026 in Abstimmung mit dem SBFI und den BFI-Akteuren ein Konzept für die Förderung von Forschungsinfrastrukturen (s. Zusatzprotokoll, die Details werden in einem Mandat geregelt).
- 4.10.2. Das Konzept erläutert, wie die Entwicklung zukunftsweisender Forschungsgebiete, der Wissensaufbau, technologische Innovationen sowie die nationale und internationale Vernetzung der Forschungsgemeinschaften gefördert werden könnten.
- 4.10.3. Unter Berücksichtigung der BFI-weiten Überlegungen und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags definiert der SNF die Prioritäten und Kriterien für seine Förderung von Forschungsinfrastrukturen. Dies enthält auch Überlegungen zu einer langfristigen Finanzierung solcher Forschungsinfrastrukturen.

4.11. Transversale Themen

Im Rahmen seiner Förderaktivitäten weist der SNF einen Bezug zu den transversalen Themen der BFI-Botschaft aus.

- 4.11.1. Der SNF erhebt in regelmässigen Abständen Daten zu seinen Forschungsprojekten und -programmen in den transversalen Themen der BFI-Botschaft (Chancengerechtigkeit, nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit) und stellt sie dem SBFI zur Verfügung.
- 4.11.2. Der SNF räumt den transversalen Themen in seiner Förderpolitik eine angemessene Bedeutung ein.

4.12. Weiterentwicklung und Open Science

Der SNF entwickelt auf der Basis nationaler und internationaler Entwicklungen seine Grundlagen und Prinzipien der Forschungsförderung weiter in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem SBFI und den BFI-Akteuren

- 4.12.1. Der SNF stimmt seine Aktivitäten zu den übergeordneten Themen der Forschungsförderung wie z.B. «Knowledge Security», «Wissenschaftliche Integrität», «Chancengleichheit» und «Open Data» mit dem SBFI und den BFI-Akteuren ab.
- 4.12.2. Der SNF beteiligt sich bei übergeordneten Themen an der Diskussion über die Festlegung von spezifischen Rollen und Verantwortlichkeiten der BFI-Akteure.

Open Science

- 4.12.3. Der SNF fördert Open Science als Teil der Wissenschaftskultur in Anlehnung an die internationalen Standards und Entwicklungen und in Abstimmung mit den nationalen Strategien zu Open Access und Open Research Data (ORD). Er stimmt seine Förderaktivitäten in diesen Bereichen mit den BFI-Partnern im Kontext der genannten nationalen Strategien ab.
- 4.12.4. Der SNF überprüft konsequent, dass die Forschungsergebnisse und Daten, die im Rahmen der durch ihn geförderten Projekte entstehen, in geeigneter Form digitaler Form gemäss den FAIR-Prinzipien publiziert und wo möglich öffentlich frei zugänglich gemacht werden (Open Access; Open Science). Er informiert das SBFI regelmässig über die Entwicklung (s. Anhang B).

5. Leistungen SBFI

5.1. Bundesbeitrag und jährliche Verteilung

- 5.1.1. Folgende jährliche Verteilung ist gemäss BFI-Botschaft 2025–2028 vorgesehen (in Millionen CHF).

	2025	2026	2027	2028	2025–2028
Projektförderung, Karriereförderung, internationale Zusammenarbeit, Wissenschaftskommunikation, Programme im Rahmen des Grundbeitrags, Forschungsinfrastrukturen & Leistungserstellung	963,6	971,5	997,8	1'064,2	3'997,2
NFP	14,8	17,7	18,2	18,2	69,0
NFS	54,2	57,2	59,2	60,6	231,2
TOTAL I	1'032,6	1'046,5	1'075,2	1'143,1	4'297,4
Overhead-Zusatzmittel	122,6	123,6	127,0	134,2	507,3
TOTAL II	1'155,1	1'170,1	1'202,2	1'277,3	4'804,7
Zusatzaufgaben					
- FLARE	10,8	11,3	11,8	12,3	46,3
- Bilaterale Programme	8,6	8,6	8,6	8,6	34,5
- Ergänzungsmassnahme «Bi- und multilaterale Forschungsk Kooperationen»	9,9	10,8	13,8	14,8	49,3
- Ergänzungsmassnahme «Swiss Quantum Initiative»			14,8	14,8	29,6
TOTAL III	1'184,5	1'200,9	1'251,3	1'327,8	4'964,4

- 5.1.2. Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert auf einem Ausgabenplafond inkl. Overhead und Zusatzaufgaben von maximal 4'964,4 Millionen Franken. Dieser Ausgabenplafond stützt sich auf den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2025–2028 vom 26. September 2024 (BBI 2024 2535).
- 5.1.3 Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.
- 5.1.4 Die effektiven jährlichen Bundesbeiträge stehen zudem unter dem Vorbehalt der Massnahmen, die im Rahmen von Entlastungsprogrammen von Bundesrat und Parlament getroffen werden und dem ausgewiesenen Bedarf des SNF für das jeweilige Budgetjahr gemäss dem jährlichen Förderplan und Voranschlag.

5.2. Auszahlung und Rückzahlung

- 5.2.1 Die Auszahlungen der Jahrest ranche erfolgen gestützt auf die Genehmigung des Verteilplans mindestens viermal jährlich oder nach Vereinbarung. Die Auszahlungen erfolgen unter

dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

5.2.2. Der SNF meldet dem SBFI jährlich, ob und in welchem Umfang Bundesmittel (spezifisch vom Parlament bewilligte Mittel und Mittel des Grundauftrags) nicht verwendet oder verpflichtet wurden.

5.2.3. Der SNF meldet dem SBFI jährlich, ob die Obergrenze der Reserven gemäss Artikel 10 Absatz 6 FIG eingehalten ist.

5.3. Overhead

5.3.1. Der SNF leistet Zahlungen an die Hochschulen für die Abgeltung der indirekten Forschungskosten gemäss den vom SBFI festgelegten Beiträge für den Overhead und den Overhead berechtigten Zusprachen des Vorjahres.

5.3.2. Der in der BFI-Botschaft 2025–2028 definierte Anteil Overhead (15 %) ist ein maximaler Beitragssatz.

5.4. Leistungserstellung

5.4.1. Der Anteil der Leistungserstellung beträgt in der Periodensicht maximal 7 % des effektiv ausbezahlten Bundesbeitrags auf Basis der vorliegenden Leistungsvereinbarung exkl. Beiträge für Overhead.

5.4.2. Der SNF stellt seine Leistungen dem Bund auch für besondere Anliegen zur Verfügung. Diese werden in der Regel separat abgegolten¹.

5.5. Reserven, Finanzaudit und Bauprojekt

5.5.1. Der SNF erstellt eine Übersicht der prognostizierten Neuzusprachen und finanziellen Verpflichtungen für die Periode 2025–2028, darin enthalten sind die Vorbelastungen und der Stand der Reserven gemäss Artikel 10 Absatz 6 FIG. Diese Übersicht wird dem SBFI zusammen mit dem Jahresbericht zugestellt (s. Anhang B).

5.5.2. Der SNF setzt in Abstimmung mit dem SBFI und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) Massnahmen aus dem Finanzaudit 2024 des SBFI um. Diese beinhalten eine Prüfung der Aufhebung des Kontokorrents zwischen dem SBFI und dem SNF, Reinigungsarbeiten bei den förderspezifischen Fonds, die Vermeidung von Fondsumwidmungen, die Lieferung von Detailnachweisen zu den Verbindlichkeiten aus bewilligten Beiträgen sowie eine Überprüfung der aktuellen Verbuchungspraxis des Forschungsaufwandes.

5.5.3. Betreffend das Bauprojekt für den Neubau der Geschäftsstelle des SNF (Neubau) gilt Folgendes:

- a. Der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften am Wildhainweg muss vollständig für die Finanzierung des Bauprojekts für den Neubau im Wankdorf verwendet werden. Im künftigen Neubau wird die Geschäftsstelle des SNF untergebracht. Nicht durch den SNF selbst benutzte Fläche wird an Dritte vermietet. Wenn der SNF den Neubau veräussert oder den Zweck ändert, ist der Neubau dem Bund zu überschreiben oder der SNF zahlt dem Bund den Verkehrswert der Liegenschaft.
- b. Der Buchgewinn aus dem Verkauf der Liegenschaften am Wildhainweg ist nicht den Reserven gemäss Artikel 10 Absatz 6 FIG zuzuordnen.
- c. Der Neubau des SNF liegt ausserhalb des Verfahrens des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL). Der SNF ist verantwortlich für eine statuten- und gesetzeskonforme Abwicklung aller Verfahren. Der SNF orientiert sich bezüglich Wirtschaftlichkeit und Funktionalität an den Vorgaben des Bundes. Der Mieterausbau des vierten Obergeschosses ist mit möglichst tiefen Investitionen zu machen. Es sind alle geeigneten Massnahmen

¹ Von der separaten Leistungsabteilung ausgenommen ist die Evaluation der Konsortialprojekte der Raumfahrt, die der SNF im Auftrag des SBFI vornimmt. S. dazu die Nationale Verordnung über die Förderung von nationalen Aktivitäten im Bereich der Raumfahrt (NARV [SR 420.125](#), 2. Abschnitt (Art. 3–18)) sowie die Leistungen, die der SNF für die Marcel Benoist Stiftung für die Förderung wissenschaftlicher Forschung gemäss separater Vereinbarung erbringt.

zur Einhaltung der geplanten Baukosten zu ergreifen (Baukosten wie vom Stiftungsrat am 25. Oktober 2024 genehmigt). Die Kosten für den Neubau sind ohne zusätzliche Bundesgelder zu tragen. Die Betriebskosten des Neubaus (inkl. Abschreibungen) abzüglich der Mieteinnahmen sind aus den Leistungserstellungsbeiträgen zu tragen.

- d. Der SNF erstattet dem SBFI bis zum Ablauf der Garantiefristen (gemäss Werkvertrag mit dem Totalunternehmen) jährlich Bericht über die Baukosten (Budget, Ausgaben bis dato, Prognose). Für den Betrieb der Liegenschaft sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, welche gegenüber dem SBFI jederzeitige Transparenz bezüglich der Wirtschaftlichkeit sicherstellen.

6. Bestandteile der Leistungsvereinbarung

Zusätzlich zur vorliegenden Vereinbarung gelten folgende weitere Dokumente als integrale Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Zusatzprotokolle gemäss Anhang A
- Berichterstattung Anhang B

7. Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 7.1. Eine Anpassung der Leistungsvereinbarung kann bei Bedarf im Laufe der Periode durch das SBFI und den SNF erfolgen.
- 7.2. Das SBFI und der SNF informieren sich gegenseitig über Änderungsanliegen und entscheiden gemeinsam über die Notwendigkeit einer Anpassung.
- 7.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftlichkeit und werden in der vorliegenden Leistungsvereinbarung aufgenommen.

8. Information; Reporting und Controlling, Nichterfüllung

- 8.1. Der SNF unterbreitet dem SBFI jährlich mit dem Geschäftsbericht einen Bericht über die Erreichung der strategischen Leistungsziele, die im Aktionsplan präzisiert werden. Zusätzlich finden Sonderberichterstattungen gemäss Anhang B statt. Der SNF erhebt und kommuniziert die dafür erforderlichen Daten und Kennzahlen.
- 8.2. Der SNF hat dazu einen Prozess und ein System von Leistungsindikatoren etabliert, mit denen er seine Fortschritte in Bezug auf die strategischen Ziele dokumentieren kann.
- 8.3. Falls ein in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenes Leistungsziel nicht oder nur teilweise erfüllt werden kann, verpflichtet sich der SNF dies dem SBFI schriftlich mitzuteilen.

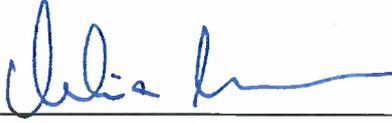
9. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

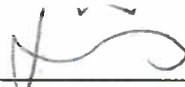
Bern, den 02.04.2025

Schweizerische Eidgenossenschaft

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Dr. Martina Hirayama
Staatssekretärin



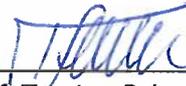
Dr. Laetitia Philippe
Vizedirektorin

Bern, den 02.04.2025

Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)



Jürg Stahl
Präsident Stiftungsrat



Prof. Torsten Schwede
Präsident Forschungsrat

Anhang A Liste der Zusatzprotokolle (ZP)

- I. **Zusatzprotokoll zur Leistungsvereinbarung 2025–2028 betreffend internationale Förderaktivitäten**
- II. **Zusatzprotokoll zur Leistungsvereinbarung 2025–2028 betreffend Förderung von Forschungsinfrastrukturen**
- III. **Vereinbarung (Joint agreement) 2025–2028 betreffend Quantum**

Anhang B Berichterstattung

Gemäss den Ziffern 1.3. und 8.1. der Leistungsvereinbarung 2025–2028 erwartet das SBFI, dass der SNF jährlich einen Bericht über die Erreichung der Leistungen jeweils bis 30.6. unterbreitet. Die nachfolgende Zusammenstellung dient der besseren Übersicht, der im Hauptteil definierten (Sonder-)Berichterstattungen.

Berichterstattungen	Erhebungszeitraum (EZ) Einreichungsfristen (EF)
<p>Jährlicher Hauptbericht über die Erreichung der strategischen Ziele der Leistungsvereinbarung bzw. des Aktionsplans und über die Kernaktivitäten der Forschungsförderung (mit Fokus auf das Förderportfolio im Rahmen des Grundbeitrages, s. Ziffer 4.1. bis 4.4.)</p> <p>Leistungsindikatoren gemäss Katalog der Leistungsindikatoren zu den strategischen Zielen des Mehrjahresprogramms auf der Basis des Aktionsplans. Der Katalog wird im Laufe von 2025 erarbeitet und dem SBFI zur Information zugestellt.</p> <p>Bemerkung: Der Bericht umfasst allgemeine Kennzahlen zur Forschungsförderung (Zuteilung auf Instrumente, Fachbereiche, Erfolgchancen, Geschlechterverteilung etc.). Dem Bericht werden auch Berichterstattungen über das Zusatzmandat Flare (Ziffer 4.8.), die transversalen Themen (Ziffer 4.11.) und Open Science (Ziffer 4.12.) beigefügt.</p>	<p>EZ: Kalenderjahr (Vorjahr) EF: bis 30.6.</p>
<p>Berichte über prognostizierte Neuzusprachen und finanzielle Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher Förderplan und Voranschlag • Aktualisierte finanzielle Mehrjahresplanung zu den Neuzusprachen 	<p>EZ Förderplan: Laufendes Kalenderjahr EZ Mehrjahresplanung: BFI-Periode EF: bis 30.6.</p>
<p>Jährlicher Bericht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Reserveobergrenze, d.h. Bestand Bilanzreserven in % des Bundesbeitrages • Einhaltung der maximalen Kosten der Leistungserstellung in % des Bundesbeitrages exkl. Beiträge für Overhead (in der Periodensicht) • Höhe der zweckgebundenen Fonds und dazugehörige Vorbelastungen (finanzielle Verpflichtungen) • Höhe der Bilanzreserve und dazugehörige Vorbelastungen des Grundbeitrages (finanzielle Verpflichtungen) 	<p>EZ: Kalenderjahr (Vorjahr) EF: bis 30.6.</p>
<p>Bericht über Baukosten des Neubaus im Wankdorf Berichterstattung bezüglich der Entwicklung Baukosten (Budget, Ausgaben bis dato, Prognose).</p>	<p>EZ: Kalenderjahr (Vorjahr) EF: bis 30.6.</p>
<p>Schlussberichte zu externen Evaluationen und Umfragen von Förderinstrumenten Berichte zum Wirkungsmonitoring der Förderinstrumente (soweit vorhanden und nicht in Sonderberichten integriert)</p>	<p>EZ: individuell Fristen, innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Berichte</p>

Sonderbericht über das mit Innosuisse abgestimmte und mit dem SBFI besprochenen Wirkungsmodell für BRIDGE (Ziffer 4.4.) für den Zeitraum 2025–2028	EZ: – EF: 31.12.2025
NFP (Ziffer 4.5.)	
Bereitstellung von Daten für die begleitende Evaluation des SWR über die Pilot-NFP-Prüfrunde sowie weiterer geplanter Evaluationen (Ziffer 4.5.) Die Evaluation durch den SWR erfolgt gemäss Mandat, das dem SNF zur Konsultation zugestellt wird.	EZ: zu bestimmen EF: abzustimmen mit Evaluationsmandat des SWR
Schlussberichte über die Zielerreichung der NFP (in Form eines Programmschlussberichts an den Bundesrat)	EZ: Laufzeit des NFP EF: innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines NFP
Halbjährliche Gesamtübersicht über die Finanzplanung der NFP (Programmebene; Periodenebene)	EZ: Alle laufenden und geplanten NFP EF: halbjährlich, jeweils per 30.5. und 30.11.
NFS (Ziffer 4.6.)	
Schlussbericht über die 4. Serie NFS Im Bericht formuliert der SNF auch geeignete Massnahmen zur Weiterentwicklung des Instruments aufgrund der identifizierten Handlungsbedarfe.	EZ: Laufzeit der 4. Serie EF: gemäss noch zu treffender Absprachen
Jährliche Gesamtübersicht über die Finanzplanung der laufenden NFS (Programmebene; Periodenebene)	EZ: Laufzeit aller laufenden NFS EF: jährlich per 30.11.
Sonderbericht , der aufgrund der Entscheide für die laufende 6. Serie NFS aufzeigt, wie die Erwartungen adressiert wurden bezüglich <ul style="list-style-type: none"> • der Einführung kürzerer NFS; • der stärkeren Koordination durch Konsortien; • der Einbindung aller Hochschultypen. 	EZ: – EF: 30.11.2025
Berichterstattung im Rahmen der Zusatzprotokolle	
Jahresbericht über die Bilateralen Programme und über die Ergänzungsmassnahme «Bi- und multilaterale Forschungs Kooperationen» (Ziffer 4.9., ZP I) Bemerkung: Für den Bericht gelten die Sonderbestimmungen des Zusatzprotokolls.	EZ: Kalenderjahr (Vorjahr) EF: Jährlicher Controllingbericht per 31.03. bzw. Finanzbericht vor dem 3. Leitungstreffen gemäss Angaben im ZP
Konzept zur Förderung von Forschungsinfrastrukturen (Ziffer 4.10., ZP II), das transparent darlegt, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Prioritäten der SNF fördert.	EZ: – EF: 30.06.2026

<p>Verfügungen und Vereinbarungen der im Abschnitt 3a) des Zusatzprotokolls genannten Forschungsinfrastrukturen (Ziffer 4.10., ZP II)</p> <p>Jahresberichte der Forschungsinfrastrukturen</p>	<p>EZ: n/d bzw. Kalenderjahr (Vorjahr) EF: Nach erfolgten Entschieden bzw. jährlich</p>
<p>Jahresbericht über die Schweizerische Quanteninitiative (SQI) (Ziffer 4.7., ZP III)</p> <p>Bemerkung: Für den Bericht gelten die Sonderbestimmungen des Zusatzprotokolls.</p>	<p>EZ: Kalenderjahr (Vorjahr) EF: 30.6.</p>